

Nr.: BV-178/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.09.2020

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Hildebrandt, Marlies
Tel.: 421 91485**Beschlussvorlage**

Nummer BV-178/2020

Betreff:

Grünpflege in der Ortschaft Straach 2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Straach	19.11.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Straach beschließt - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2021 - die Grünflächenpflege im Haushaltsjahr 2021 mit bis zu 6.080 Euro aus dem Ortschaftsbudget (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522160) zu finanzieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird vom Ortschaftsrat beauftragt, die einzelnen Maßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	1 Oberbürgermeister	
Produkt	551102	Öffentliches Grün Ortsteile
Konten	Aufwandskonto	522160 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Straach
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	5511601000 Öffentliches Grün Straach	

Haushaltsjahr 2021			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	7.600	veranschlagt	2022		2022	
			2023		2023	
Bedarf	6.080	Bedarf	2024		2024	

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg über die Pflege des Ortsbildes. Hierzu zählt insbesondere die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege.

Dem Ortschaftsrat Straach wurden zur Erfüllung dieser Aufgabe 7.600 Euro unter dem Produktkonto 551102.522160 als Budget zugewiesen.

Der zum Beschluss vorgeschlagene Betrag ist so bemessen, dass die öffentlichen Grünanlagen von der Allgemeinheit zweckentsprechend genutzt werden können, eine gewisse Grundsauberkeit gewährleistet werden kann und mit einem Minimum an Grünpflege der Bestand der Anlage erhalten wird.

Würde man auf den vorgeschlagenen Umfang der Grünflächenpflege als freiwillige Aufgabe verzichten, dann wird zuerst die allgemeine Nutzung der Anlage durch ungewollten Pflanzenwuchs beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß muss man damit rechnen, dass dann mittelfristig in den Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. illegale Müllablagerung, Entwicklung von Ungeziefer, Entstehung von Unfallquellen) wird. Dadurch würden Kosten für Sicherungs-, Beräumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Stadt

entstehen, die wesentlich höher sein werden, als die bisher geplanten Pflegekosten pro Jahr. Dies wiederum bedeutet, dass eine Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten in der Zukunft verursacht. Zudem hätten diese auch noch keinen Mehrwert für die Allgemeinheit.

Um dem geltenden Haushaltsrecht bzgl. eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern zu entsprechen, ist eine jährliche Grünpflege mit dem vorgeschlagenen Minimalansatz zu Beginn der Vegetationsperiode erforderlich. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit ist demnach gegeben.

II. Beschlussgegenstand

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister soll - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2021 - für die Grünflächenpflege ein Betrag von bis zu 6.080 Euro für das Haushaltsjahr 2021 freigegeben und der Ortsbürgermeister mit der Abstimmung der Einzelmaßnahmen beauftragt werden.